

FAQ Abfrage Risikogruppe

Müssen alle Mitarbeitenden das Formular ausfüllen?

Sie müssen die Formulare, die wir verschickt haben Ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stellen. Wenn keiner einer Risikogruppe angehört, ist nichts weiter zu veranlassen.

Muss der Rücklauf überwacht werden?

Ja. Bei Mitarbeitenden über 60 Jahren und bei bekannter Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist der Rücklauf zu überwachen.

Sind die aufgeführten Vorerkrankungen abschließend?

Nein. Dies waren nur Beispiele. Es gibt bestimmt auch andere Risikogruppen. Es ist nicht abschließend. Die Beurteilung liegt beim Arzt.

Ist die MAV bei der Abfrage mit den Formularen zu beteiligen bzw. wurde sie beteiligt?

Hier geht es um die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die zwingend ausgeübt werden muss. Daher ist u.E, kein MVG-Tatbestand erfüllt. Zudem ist die Angabe freiwillig und dient dem Schutz der Mitarbeitenden. Wir empfehlen eine Kenntnissgabe an die MAV.

Ist die Vorlage eines Attestes notwendig, wenn die betreffenden Mitarbeitenden nicht bereit sind ihren Dienst am Kind als Mitarbeitender einer Kindertagesstätte zu erfüllen?

Ja.

Müssen Mitarbeitende über 60 Jahre und ohne Vorerkrankungen ein Attest bringen? Und welche Art von Attest?

Nein. Es ergibt sich aus dem Alter, dass die Personen zur Risikogruppe gehören. Falls Mitarbeitende dennoch zur Arbeit gehen möchten, muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden, sofern kein Home Office möglich ist.

Mitarbeitende, die mit anderen Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben: Wie ist das datenschutzrechtlich, wenn Informationen einer dritten, bei uns nicht angestellten Person erhalten werden?

Ein Arzt muss das Vorliegen eines Risikos bestätigen, den Grund des Risikos dürfen wir nicht wissen. Sollte dieser dennoch mitgeteilt werden, sind die Informationen entsprechend zu schützen und unmittelbar nach Wegfall des Grundes zu vernichten. Es ist zu dokumentieren, dass ein entsprechendes Attest vorlag.

Muss das Formular zur Abfrage von Risikogruppen auch an z.B. Mesner/innen und Hausmeister/innen ausgegeben werden?

Ja mit Hinweis auf Attest. Hier ist vorab zu prüfen, inwiefern z.B. durch Alleinarbeit eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Auch der Weg zur Arbeit sollte möglichst ohne ÖPNV zurückgelegt werden.

Es geht darum, dass wir nachweisen können, unserer Fürsorgepflicht nachgekommen zu sein. Die Folgen für den Arbeitgeber dürfen nicht unterschätzt werden, wenn Mitarbeitenden sich bei uns infizieren und der Vorwurf im Raum steht, dass es bei uns passiert ist.

Wo legen wir die ausgefüllten Formulare ab und wann sind diese zu löschen?

Wir empfehlen die ausgefüllten Formulare auf der Personalakte im Gesundheitsbereich abzulegen (Schutz der personenbezogenen Daten). Sobald die Pandemie vorüber ist, sind die Daten zu löschen. Die Informationen sind entsprechend zu schützen und unmittelbar nach Wegfall des Grundes zu vernichten. Es ist zu dokumentieren, dass ein entsprechendes Attest vorlag.

Reicht die Bestätigung einer der auf dem Formblatt aufgeführten Erkrankungen oder muss der Arzt auch expliziert erwähnen, dass die Mitarbeitenden dadurch nicht arbeiten kann?

Die Ärzte wissen normalerweise, wie sie ein Attest ausstellen müssen. Krankheiten müssen keine angegeben werden. Falls die Krankheit bescheinigt und damit klar ist, dass die Mitarbeitenden zu einer Risikogruppe gehören, reicht dies auch aus.

Mitarbeitende haben ein Attest, fordern aber keine Befreiung (Kita). Was ist zu tun?

Es gibt Mitarbeitende, die trotz Attest arbeiten wollen. In dem Fall müssen Sie sich von den Mitarbeitenden bei denen Ihnen als Arbeitgeber Vorerkrankungen vorliegen oder über 60 Jahre sind, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen lassen. Wenn die Mitarbeitenden diese nicht erhalten, können sie auch nicht arbeiten. (Fürsorgepflicht).

Unter welchen Bedingungen können Personen aus der Gruppe A (Vorerkrankungen und Schwangere) überhaupt weiterbeschäftigt werden, außer im Homeoffice (Kita)?

Es besteht unter Vorlage eines Attests ein Beschäftigungsverbot. Sollte ein Mitarbeitender, der unter A fällt und Sie dies wissen, unbedingt arbeiten möchten, soll dieser sich das vom

Arzt bescheinigen lassen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung). Wir müssen hier sicher sein, dass wir nicht in die Haftung kommen.

Welche rechtlichen Konsequenzen wird es haben, wenn jemand unterschreibt, trotz der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, freiwillig weiter zu arbeiten? Kann es sein, dass diese Unterschrift Auswirkungen auf die Krankenversicherung haben wird?

Nach § 618 Abs. 1 BGB hat der Dienstberechtigte/Arbeitgeber die Dienstleistungen, die unter seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leib und Leben soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Der Gefahrschutz ist also nicht absolut und der Arbeitgeber soll zwar die Risiken möglichst gering halten, darf aber ein akzeptables Risiko hinnehmen. Welches Risiko noch hinnehmbar ist, ergibt sich aus einem Abwägungsprozess und unterliegt nach § 315 BGB dem billigen Ermessen des Arbeitgebers. Sicherlich sollte der Arbeitgeber bei Ausübung des Ermessens ärztlichen Rat beachten. Gegenüber besonders schutzbedürftigen, vulnerablen Arbeitnehmergruppen sind nach § 4 Nr. 6 ArbSchG auch besondere Schutzmaßnahmen geboten.

Der Arbeitgeber kann sich aber nicht durch eine „Freiwilligkeitsabrede“ der Schutzverpflichtung aus § 618 Abs. 1 BGB und der Schadensersatzpflicht (vgl. § 618 Abs. 3 BGB) entziehen. Nach § 619 BGB ist § 618 Abs. 1 BGB nämlich unabdingbar. In der Praxis werden Weisungsgebundenheit und Eingliederung weiter gegeben sein. Bei Gesundheitsschäden ist die Haftung für den Arbeitgeber jedoch regelmäßig nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII beschränkt.

Für die Krankenversicherung nach SGB V sind Leistungen nicht durch die fahrlässige Herbeiführung der Krankheit ausgeschlossen. Nur vorsätzlicher Herbeiführung oder Herbeiführung im Rahmen eines Verbrechens kann die Krankenkasse den Versicherten ganz oder teilweise an den Kosten beteiligen (§ 52 Abs.1 SGB V).